



2020/0361(COD)

8.7.2021

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 499 – 757

**Entwurf eines Berichts**  
**Christel Schaldemose**  
(PE693.594v01-00)

Ein Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und  
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Vorschlag für eine Verordnung  
(COM(2020)0825 – C9-0000/2021 – 2020/0361(COD))



## Änderungsantrag 499

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

#### *Geänderter Text*

(63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft. ***Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen bekannte gefälschte Videos, Audiodateien oder andere Dateien kennzeichnen.***

Or. en

## Änderungsantrag 500

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme *sind* mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

#### *Geänderter Text*

(63) Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme *könnten* mit besonderen Risiken verbunden *sein* und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

Or. en

## Änderungsantrag 501

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 63 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(63a) Die seitens sehr großer Online-Plattformen geübte Praxis, Werbung mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten zu verbinden, könnte mittelbar dazu führen, dass für illegale Inhalte oder Inhalte, die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen verstoßen, geworben wird, wodurch das Markenimage der Käufer von Werbeflächen erheblichen Schaden nehmen könnte. Um eine solche Praxis zu verhindern, sollten sehr große Online-Plattformen – auch durch standardmäßige vertragliche Garantien für die Käufer von Werbeflächen – sicherstellen, dass die Inhalte, mit denen sie Werbung verbinden, rechtmäßig sind und ihren Geschäftsbedingungen entsprechen. Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen den Werbetreibenden ermöglichen, Zugang zu den Ergebnissen der unabhängig durchgeführten Prüfungen zu erhalten, in deren Rahmen die Verpflichtungen und Instrumente der Plattformen zum Schutz des Markenimages der Käufer von Werbeflächen („Markensicherheit“) bewertet werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 502**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 64**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große

Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die **Kommission** Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die **Kommission** und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, **darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.**

Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die **Agentur** Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern, **der Zivilgesellschaft und von Medienorganisationen** zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die **Agentur** und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher, **Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck bzw. Medienorganisationen, die das öffentliche Interesse vertreten** zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen **der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer**, angemessen schützen. **Zu diesem Zweck sollte die Kommission regulatorische Leitlinien herausgeben, um die Modalitäten und Garantien für den Zugang zu Daten und deren gemeinsame Nutzung festzulegen, den Plattformen Rechtssicherheit zu bieten und gleichzeitig die Unabhängigkeit der**

## **Änderungsantrag 503**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Marco Zullo, Karen Melchior, Laurence Farreng**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64**

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von **Algorithmensystemen** für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den

#### *Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, **wie beispielsweise die Verbreitung und Verstärkung von illegalen und schädlichen Inhalten**, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von **algorithmischen Systemen** für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr

Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. en

#### **Änderungsantrag 504**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 64**

##### *Vorschlag der Kommission*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes

##### *Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes



Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen – **d. h. die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen** – für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. en

## **Änderungsantrag 505** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 64**

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können **der Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen

#### *Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können **die Koordinatoren** für digitale Dienste **der Mitgliedstaaten, das Gremium** oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von

Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. fr

### **Änderungsantrag 506**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64**

##### *Vorschlag der Kommission*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen

##### *Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen

der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle **Bestimmungen über den** Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen, **wenn dies für ein Forschungsprojekt relevant ist.** Alle **Anträge auf** Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. en

**Änderungsantrag 507**  
**Maria da Graça Carvalho**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 64 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(64a) Durch die Anerkennung eines Prüfberichts sollte die legitime Freiheit der Plattform zur Durchführung ihrer**

*Tätigkeit und ihres Geschäftsplans weder  
ausgesetzt noch beeinträchtigt werden;*

Or. pt

**Änderungsantrag 508**

**Evelyne Gebhardt, Andreas Schieder, Sylvie Guillaume, Marc Angel, Christel  
Schaldemose, Maria Grapini, Petra Kammerevert, Biljana Borzan, Maria-Manuel  
Leitão-Marques, Brando Benifei, Paul Tang, Monika Beňová**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 65 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(65a) Aufgrund ihrer Marktstellung  
haben sehr große Online-Plattformen  
zunehmend Einfluss auf die sozialen,  
wirtschaftlichen und politischen  
Interaktionen der Gesellschaft. Die  
Verbraucher sind mit einer  
Abhängigkeitssituation konfrontiert, die  
sie dazu veranlassen kann, ungünstige  
Geschäftsbedingungen für die  
Inanspruchnahme der Dienste dieser sehr  
großen Online-Plattformen zu  
akzeptieren. Um den Markt wieder  
wettbewerbsorientiert zu machen und den  
Verbrauchern mehr Wahlmöglichkeiten  
zu bieten, sollten die sehr großen Online-  
Plattformen verpflichtet werden, die  
technischen Zugangspunkte einzurichten,  
die erforderlich sind, um Interoperabilität  
für ihre Kerndienste zu schaffen, mit dem  
Ziel, den Marktzugang für Wettbewerber  
gerechter zu gestalten und den  
Verbrauchern eine größere Auswahl zu  
ermöglichen, unter gleichzeitiger  
Einhaltung der Datenschutz- und  
Sicherheitsnormen. Durch diese  
Zugangspunkte soll Interoperabilität für  
andere Online-Plattformdienste desselben  
Typs geschaffen werden, ohne dass  
digitale Inhalte oder Dienste zur  
Wahrung der Funktionalität konvertiert  
werden müssen.***

**Änderungsantrag 509**

**Ramona Strugariu, Vlad-Marius Botoș, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 65 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(65a) Jede Änderung der Empfehlungssysteme, die von Plattformen zum Vorschlagen, Einstufen und Priorisieren von Informationen verwendet werden, kann dramatische Auswirkungen auf die Nutzer haben, insbesondere auf die Medien, die weitgehend auf Plattformen angewiesen sind, um ihrem Publikum zugänglich zu sein. Dementsprechend sollten die Anbieter von Online-Plattformen bei Änderungen ihrer Verweis- und Empfehlungsregeln transparent vorgehen, selbst wenn sie versuchsweise erfolgen, und die Regulierungsbehörden, ihre Nutzer und die Urheber der referenzierten Inhalte umgehend davon in Kenntnis setzen, sodass diese Änderungen für die Betroffenen absehbar sind. Die Nutzer sollten sich an die Regulierungsbehörde wenden können, um sie um eine Stellungnahme zu den negativen Auswirkungen der Änderungen der Verweis- und Empfehlungsregeln zu ersuchen, damit sie die Plattform auffordern kann, gegen diese Auswirkungen vorzugehen.***

**Änderungsantrag 510**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 66**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 511**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu

beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden. ***Werden jedoch keine freiwilligen Branchennormen vereinbart, und stellt die Kommission fest, dass die Anwendung dieser Verordnung durch die Anbieter erheblich voneinander abweicht, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte zu erlassen, bis freiwillige Branchennormen vereinbart werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 512** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 66**

#### *Vorschlag der Kommission*

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere

#### *Geänderter Text*

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere

Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten **könnten solche Normen** nützlich sein. Bei den Normen könnte **gegebenenfalls** zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Interoperabilität von Werbearchiven. **Damit diese Normen wirksam verteilt werden können, müssen sie sich auf ein hohes Qualitätsniveau stützen, das von der Behörde kontrolliert wird. Sie könnten** besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten nützlich sein. Bei den Normen könnte **erforderlichenfalls** zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Or. fr

### **Änderungsantrag 513 Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66**

##### *Vorschlag der Kommission*

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

##### *Geänderter Text*

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch **standardisierte Offenlegungsrahmen für die Werbung, durch** die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.



werden.

Or. en

**Änderungsantrag 514**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 67**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 515**  
**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 67**

*Vorschlag der Kommission*

(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. ***Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten.*** Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

*Geänderter Text*

(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

Or. en

**Änderungsantrag 516**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Marco Zullo, Laurence Farreng, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 67**

*Vorschlag der Kommission*

(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. ***Unter bestimmten***

*Geänderter Text*

(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern ***und die Online-Plattformen dazu anhalten, die Bestimmungen dieser Kodizes einzuhalten.*** Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der

Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

Or. en

### **Änderungsantrag 517**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 67**

##### *Vorschlag der Kommission*

(67) Die Kommission und **das Gremium** sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und **des Gremiums** anzuwenden.

##### *Geänderter Text*

(67) Die Kommission und **die Agentur** sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und **der Agentur** anzuwenden.

**Änderungsantrag 518**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 68**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 519**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 68**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 520**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 68**

*Vorschlag der Kommission*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung *falscher* oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für *schutzbedürftige Nutzer* wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. *Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung*

*Geänderter Text*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung *absichtlich unrichtiger* oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für *bestimmte Nutzergruppen* wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden.

*berücksichtigt werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 521**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68**

#### *Vorschlag der Kommission*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen

#### *Geänderter Text*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte ***wie etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder von terroristischen Inhalten*** Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an

der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 522**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 68**

##### *Vorschlag der Kommission*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an

##### *Geänderter Text*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation, schädlichen Inhalten oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung,



der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 523**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 69**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 524**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 69**

**(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 525  
Geert Bourgeois**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 69**

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur

Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.

Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben. *Verhaltenskodizes lassen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Universaldienstverpflichtung, die für sehr große soziale Online-Plattformen gilt, unberührt.*

Or. nl

### **Änderungsantrag 526**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69**

#### *Vorschlag der Kommission*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. *Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.*

#### *Geänderter Text*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation.

Or. en

### **Änderungsantrag 527**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Laurence Farreng, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 69

#### *Vorschlag der Kommission*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, **wird** die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation **herausgeben**.

#### *Geänderter Text*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, **hat** die Kommission **im Mai 2021** Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation **herausgegeben**.

Or. en

## Änderungsantrag 528

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 69

#### *Vorschlag der Kommission*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur

#### *Geänderter Text*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur

Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, **wird** die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation **herausgeben**.

Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, **hat** die Kommission **im Mai 2021** Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation **herausgegeben**.

Or. en

**Änderungsantrag 529**  
**Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 70**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(70) An der Bereitstellung von Online-Werbung sind im Allgemeinen mehrere Akteure beteiligt, darunter Vermittlungsdienste, die die Werbetreibenden mit dem Anbieter, der die Werbung veröffentlicht, zusammenbringen. Die Verhaltenskodizes sollten die für Werbung festgelegten Transparenzpflichten von Online-Plattformen und sehr großen Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung unterstützen und ergänzen, um für flexible und wirksame Mechanismen zur Unterstützung und Verbesserung der Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen, insbesondere was die Modalitäten für die Übermittlung der relevanten Informationen betrifft. Durch die Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern sollte sichergestellt sein, dass diese Verhaltenskodizes breite Unterstützung erfahren, technisch solide und wirksam sind und höchsten Standards hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit entsprechen, damit die Ziele der Transparenzpflichten erreicht werden.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 530

Andreas Schieder, Evelyne Gebhardt, Marc Angel, Maria-Manuel Leitão-Marques

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 70 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(70a) Die Kommission sollte die Entwicklung von Verhaltenskodizes fördern, um die Online-Plattformen besser in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der nationalen Registrierungs- und Zulassungsregelungen durch die Anbieter von Kurzzeitvermietung zu Urlaubszwecken zu überprüfen. Diese Verhaltenskodizes sollten insbesondere darauf abzielen, wirksame Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Online-Plattformen und den für die Kurzzeitvermietung zu Urlaubszwecken zuständigen Behörden einzurichten.***

Or. en

## Änderungsantrag 531

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 71

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(71) Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung von Krisenprotokollen auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische*** ***entfällt***

*Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.*

Or. fr

#### **Änderungsantrag 532**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 71 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(71a) Um sicherzustellen, dass die systemische Rolle sehr großer Online-Plattformen nicht den Binnenmarkt gefährdet, indem innovative neue Marktteilnehmer, darunter KMU, Unternehmer und Start-up-Unternehmen, auf ungerechte Weise ausgeschlossen**

*werden, sind zusätzliche Vorschriften erforderlich, um es den Nutzern zu ermöglichen, zwischen Online-Plattformen oder Internet-Ökosystemen zu wechseln oder Verbindungen herzustellen und zu interagieren. Daher sollten sehr große Online-Plattformen mithilfe von Interoperabilitätsanforderungen verpflichtet werden, geeignete Instrumente, Daten, Fachwissen und Ressourcen weiterzugeben. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollte die Kommission verschiedene Technologien und offene Standards und Protokolle, einschließlich der Möglichkeit technischer Schnittstellen (Anwendungsprogrammierschnittstellen), prüfen, die es Nutzern oder anderen Marktteilnehmern ermöglichen, auf die zentralen Funktionalitäten sehr großer Online-Plattformen zuzugreifen, um Informationen auszutauschen.*

Or. en

#### *Begründung*

*Im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 33a (neu) und Kapitel VII des Anhangs der Entschließung im Verfahren 2020/2018(INL) (federführender Ausschuss: IMCO) (P9\_TA (2020) 0272).*

#### **Änderungsantrag 533**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 72**

##### *Vorschlag der Kommission*

(72) Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. *Sie* sollten daher mindestens eine Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser

##### *Geänderter Text*

(72) Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein, *mit Ausnahme der Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Kapitel III*



Verordnung betrauen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden.

**Abschnitt IV, die der Agentur obliegen.**  
**Die Mitgliedstaaten** sollten daher mindestens eine **unabhängige** Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betrauen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden.

Or. en

## **Änderungsantrag 534**

**Maria Grapini, Andreas Schieder, Marc Angel, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 73**

##### *Vorschlag der Kommission*

(73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte die mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Gremium, die

##### *Geänderter Text*

(73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte die mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Gremium, die

Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten und für eine wirksame Beteiligung aller relevanten Behörden an der Überwachung und Durchsetzung auf Unionsebene sorgen.

Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten und für **regelmäßige Berichterstattung und** eine wirksame Beteiligung aller relevanten Behörden an der Überwachung und Durchsetzung auf Unionsebene sorgen.

Or. en

### **Änderungsantrag 535**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 73**

#### *Vorschlag der Kommission*

(73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte die mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser

#### *Geänderter Text*

(73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte die mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser

Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die **Kommission, das Gremium**, die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten und für eine wirksame Beteiligung aller relevanten Behörden an der Überwachung und Durchsetzung auf Unionsebene sorgen.

Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die **Agentur**, die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten und für eine wirksame Beteiligung aller relevanten Behörden an der Überwachung und Durchsetzung auf Unionsebene sorgen.

Or. en

### **Änderungsantrag 536**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(73a) Die Benennung eines Koordinators für digitale Dienste im Mitgliedstaat sollte die bereits bestehenden Durchsetzungsmechanismen, beispielsweise in Bezug auf elektronische Kommunikation oder Medienregulierung, und unabhängige Regulierungsstrukturen in diesen Bereichen, wie sie im EU-Recht und im nationalen Recht festgelegt sind, unberührt lassen. Die Zuständigkeiten des Koordinators für digitale Dienste und die Zuständigkeiten der benannten Behörden sollten nicht überlappen. Die verschiedenen europäischen Netze, insbesondere die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für***

*elektronische Kommunikation (GEREK), sollten dafür zuständig sein, die Koordinierung und die wirksame einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen. Zur wirksamen Durchführung dieser Aufgabe sollten diese Netze geeignete Verfahren entwickeln, die in Fällen anzuwenden sind, die mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.*

Or. en

### *Begründung*

*Im Einklang mit Änderungsantrag 22 müssen diese branchenspezifischen Behörden und Regulierungsstellen auf ihrem Aufgabengebiet sehr erfahren, unabhängig und kompetent sein, und es besteht keine Notwendigkeit, dies zu ändern. Wenn eine Koordinierung erforderlich ist, sind die europäischen Netze (wie ERGA für audiovisuelle Medien oder GEREK für elektronische Kommunikation) dafür zuständig und werden beauftragt, wirksame und effiziente grenzüberschreitende Verfahren zu entwickeln, um eine wirksame und kohärente unionsweite Durchsetzung sicherzustellen.*

### **Änderungsantrag 537** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 74**

##### *Vorschlag der Kommission*

(74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der **Gewährleistung** der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln **und keine Verpflichtung oder Möglichkeit besteht, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen**, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen

##### *Geänderter Text*

(74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der **Sicherstellung** der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, dem Koordinator für digitale Dienste, dem Gremium, **den Mitgliedstaaten** und der Kommission. Andererseits sollte die Unabhängigkeit

Behörden, dem Koordinator für digitale Dienste, dem Gremium und der Kommission. Andererseits sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Or. fr

### **Änderungsantrag 538**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 74**

#### *Vorschlag der Kommission*

(74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln und keine Verpflichtung oder Möglichkeit besteht, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, **dem Koordinator** für digitale Dienste, **dem Gremium** und der

#### *Geänderter Text*

(74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln und keine Verpflichtung oder Möglichkeit besteht, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, **den Koordinatoren** für digitale Dienste und der **Agentur**. Andererseits

**Kommission.** Andererseits sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie keinen nationalen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausgaben oder keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen können oder keine Möglichkeit haben, andere nationale Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Krisenmanagementbehörden zu konsultieren, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Or. en

## **Änderungsantrag 539**

**Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 76**

##### *Vorschlag der Kommission*

(76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der

##### *Geänderter Text*

(76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der

Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren. ***Um einen wirksamen Schutz der Rechte der EU-Bürger sicherzustellen, der den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften und dem unterschiedlichen soziokulturellen Kontext in den einzelnen Ländern Rechnung trägt, sollte ein Mitgliedstaat die rechtliche Zuständigkeit ausüben, wenn es sich um Online-Dienste sozialer Netzwerke handelt, die von sehr großen Online-Plattformen bereitgestellt werden, die Dienste für eine erhebliche Anzahl von Nutzern in einem bestimmten Mitgliedstaat anbieten. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist besonders wichtig im Falle sehr großer Online-Plattformen, die zu den sozialen Netzwerken gehören, da sie eine zentrale Rolle bei der Erleichterung der öffentlichen Debatte spielen.***

Or. en

**Änderungsantrag 540**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 76**

*Vorschlag der Kommission*

(76) Da Anbieter von

AM\1235638DE.docx

*Geänderter Text*

(76) Da Anbieter von

39/162

PE695.158v01-00

Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden, ***ohne dass dies eine Vermutung für die Anerkennung einer Niederlassung in Steuersachen begründen darf.*** Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Or. fr

#### **Änderungsantrag 541**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**



## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 76

#### *Vorschlag der Kommission*

(76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung **von** Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

#### *Geänderter Text*

(76) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung **der** Bestimmungen der Kapitel III und IV **und der Artikel 8 und 9** durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.

Or. en

## Änderungsantrag 542

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78

#### *Vorschlag der Kommission*

(78) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ihrer Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden im Rahmen dieser Verordnung detailliert festlegen und dabei die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser Verordnung und der Charta, einhalten.

#### *Geänderter Text*

(78) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ihrer Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden im Rahmen dieser Verordnung detailliert festlegen und dabei die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser Verordnung und der Charta, einhalten. ***Um für Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, sollte die Kommission Leitlinien zu den Verfahren und Vorschriften im Zusammenhang mit den Befugnissen der Koordinatoren für digitale Dienste annehmen.***

Or. en

## Änderungsantrag 543

Alexandra Geese

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

#### *Vorschlag der Kommission*

(79) Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden die anwendbaren nationalen verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen einhalten, darunter z. B. die Verpflichtung, vor dem Betreten bestimmter Räumlichkeiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und

#### *Geänderter Text*

(79) Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden die anwendbaren nationalen verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen einhalten, darunter z. B. die Verpflichtung, vor dem Betreten bestimmter Räumlichkeiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und

die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen zu achten. Durch diese Bestimmungen sollten insbesondere die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sichergestellt werden. Als geeigneter Anhaltspunkt könnten in diesem Zusammenhang die für die Verfahren der **Kommission** gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dienen. Vor jeder endgültigen Entscheidung sollte ein faires und unparteiisches Verfahren garantiert sein, einschließlich des Anspruchs der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, wobei die Vertraulichkeit sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Entscheidungen aussagekräftig zu begründen sind. Dies sollte Dringlichkeitsmaßnahmen in angemessen begründeten Fällen und bei geeigneten Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen jedoch nicht ausschließen. Zudem sollte die Ausübung von Befugnissen unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und des dadurch verursachten tatsächlichen oder potentiellen Gesamtschadens stehen. Die zuständigen Behörden sollten grundsätzlich alle relevanten Fakten und Umstände des Falles berücksichtigen, darunter auch Informationen, die von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingeholt wurden.

die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen zu achten. Durch diese Bestimmungen sollten insbesondere die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sichergestellt werden. Als geeigneter Anhaltspunkt könnten in diesem Zusammenhang die für die Verfahren der **Agentur** gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dienen. Vor jeder endgültigen Entscheidung sollte ein faires und unparteiisches Verfahren garantiert sein, einschließlich des Anspruchs der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, wobei die Vertraulichkeit sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Entscheidungen aussagekräftig zu begründen sind. Dies sollte Dringlichkeitsmaßnahmen in angemessen begründeten Fällen und bei geeigneten Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen jedoch nicht ausschließen. Zudem sollte die Ausübung von Befugnissen unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und des dadurch verursachten tatsächlichen oder potentiellen Gesamtschadens stehen. Die zuständigen Behörden sollten grundsätzlich alle relevanten Fakten und Umstände des Falles berücksichtigen, darunter auch Informationen, die von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingeholt wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 544**  
**Geoffroy Didier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 80**

*Vorschlag der Kommission*

(80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist.

*Geänderter Text*

(80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. ***Der Koordinator für digitale Dienste sollte befugt sein, die zuständige Justizbehörde aufzufordern, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten wiederholt gegen die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstoßen hat.***

Or. en

*Begründung*

*In the legislative proposal of the European Commission on the Digital Services Act, the issue of injunctions is extremely important for all stakeholders involved. Injunctions already allow national competent authorities to take measures against online service providers which host illegal content. Although they are -strictly speaking- distinct from the online liability regime, they are essential to the effective application of EU laws, norms and values. A similar tool should be introduced to ensure effective enforcement of the future DSA Regulation. Concretely, Digital Service Coordinators (DSCs) should have the ability to swiftly act against online intermediaries that repeatedly violate the provisions of the DSA, including their “due diligence” obligations. Such a tool should be applicable to online intermediaries, regardless of their place of establishment (within or outside the EU). These amendments are in line with and further strengthen the current proposal of the IMCO Rapporteur’s draft report on the DSA and will ensure greater efficiency in the enforcement of the future DSA.*

**Änderungsantrag 545**  
**Barbara Thaler, Arba Kokalari**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 80 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(80a) Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand geben und ein System für die Staffelung der Sanktionen entsprechend der Unternehmensgröße vorschlagen, um für Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu sorgen.**

Or. en

**Änderungsantrag 546**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 81**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(81) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung sollten natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Dienstleistung in Anspruch genommen haben, jede Beschwerde hinsichtlich der Einhaltung dieser Verordnung beim Koordinator für digitale Dienste einreichen können, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die rechtliche Zuständigkeit. Beschwerden sollten einen faktengetreuen Überblick über die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten geben und könnten auch Informationen über übergreifende Probleme für den Koordinator für digitale Dienste enthalten. Der Koordinator für digitale Dienste sollte andere zuständige nationale Behörden und, soweit eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, den Koordinator für digitale Dienste eines

(81) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung sollten natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen **sowie Parteien mit berechtigtem Interesse, die die einschlägigen Kriterien für Expertise und Unabhängigkeit von Hosting-Diensten oder Plattformen erfüllen**, in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Dienstleistung in Anspruch genommen haben, jede Beschwerde hinsichtlich der Einhaltung dieser Verordnung beim Koordinator für digitale Dienste einreichen können, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die rechtliche Zuständigkeit. Beschwerden sollten einen faktengetreuen Überblick über die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten geben und könnten auch Informationen über übergreifende Probleme für den Koordinator für digitale Dienste enthalten. Der Koordinator für digitale Dienste sollte

anderen Mitgliedstaates einbeziehen, insbesondere den Koordinator des Mitgliedstaates, in dem der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat.

andere zuständige nationale Behörden und, soweit eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, den Koordinator für digitale Dienste eines anderen Mitgliedstaates einbeziehen, insbesondere den Koordinator des Mitgliedstaates, in dem der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat.

Or. en

**Änderungsantrag 547**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 84**

*Vorschlag der Kommission*

(84) Der Koordinator für digitale Dienste sollte regelmäßige Berichte über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten veröffentlichen. Da der Koordinator für digitale Dienste über das gemeinsame Informationsaustauschsystem auch über Anordnungen zu Maßnahmen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Verordnung informiert wird, sollte er in seinem jährlichen Bericht auch die Zahl und die Kategorien dieser Anordnungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten in seinem Mitgliedstaat angeben.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

**Änderungsantrag 548**  
**Alexandra Geese**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 85**

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste **oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium** die Angelegenheit an die **Kommission** verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die **Kommission** sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. **Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen.** Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die **Kommission** gemäß **Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung** eingreifen, **wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.**

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste die Angelegenheit an die **Agentur** verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die **Agentur** sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die **Agentur** gemäß **Artikel 45 Absatz 5** eingreifen.

Or. en

#### Änderungsantrag 549

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 85

#### *Vorschlag der Kommission*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als **drei** Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

#### *Geänderter Text*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als **vier** Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbart werden konnten. ***Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort dem Ersuchen nicht zumindest teilweise entsprochen hat oder seine Entscheidung, dem Ersuchen nicht zu entsprechen, nicht hinreichend begründet hat,*** sollte ***die Kommission*** den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

Or. en



**Änderungsantrag 550**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 85**

*Vorschlag der Kommission*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, **kann** die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

*Geänderter Text*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten **und vernünftigen** Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, **können das Gremium oder** die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

**Änderungsantrag 551**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 85**

*Vorschlag der Kommission*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, **kann** die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

*Geänderter Text*

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, **können** die Kommission **oder das Gremium** gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

**Änderungsantrag 552**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 86**

*Vorschlag der Kommission*

(86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. Das Gremium kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

*Geänderter Text*

(86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung **und in den Zuständigkeitsbereich des Koordinators für digitale Dienste des Niederlassungsmitgliedstaats** fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. Das Gremium kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

**Änderungsantrag 553**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 86

### *Vorschlag der Kommission*

(86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. **Das Gremium** kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

### *Geänderter Text*

(86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste permanent oder vorübergehend an gemeinsamen Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten teilnehmen können, die unter diese Verordnung fallende Angelegenheiten betreffen. Bei diesen Tätigkeiten können auch andere zuständige Behörden einbezogen und unterschiedliche Fragen behandelt werden, die von einer koordinierten Datenerhebung bis hin zu Auskunftsverlangen oder Aufforderungen zu Nachprüfungen von Räumlichkeiten reichen können, wobei Umfang und Grenzen der Befugnisse jeder teilnehmenden Behörde zu beachten sind. **Die Agentur** kann in Bezug auf diese Tätigkeiten um Beratung ersucht werden, die z. B. Vorschläge für Fahrpläne und Zeitpläne von Tätigkeiten oder Vorschläge für Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Beteiligung der betreffenden Behörden umfassen kann.

Or. en

## Änderungsantrag 554 Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 87

#### *Vorschlag der Kommission*

(87) Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs

#### *Geänderter Text*

(87) Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs

oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf Unionsebene, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die Kommission auf freiwilliger Basis ersuchen können, einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf Unionsebene, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die Kommission **oder das Gremium** auf freiwilliger Basis ersuchen können, einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

Or. en

### **Änderungsantrag 555**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 87**

#### *Vorschlag der Kommission*

(87) Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf Unionsebene, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die **Kommission** auf freiwilliger Basis ersuchen können, einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

#### *Geänderter Text*

(87) Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf Unionsebene, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die **Agentur** auf freiwilliger Basis ersuchen können, einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

Or. en

### **Änderungsantrag 556**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 88**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat beschränken.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 557**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 88**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der**

**(88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige *und rechtsfähige* Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur**

Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf *eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat* beschränken.

Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf *den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats* beschränken.

Or. en

## **Änderungsantrag 558** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 89**

*Vorschlag der Kommission*

***(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame Sichtweise der Union zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*Union analysieren.*

Or. fr

**Änderungsantrag 559**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 89**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame Sichtweise der Union zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der Union analysieren.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 560**

**Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 89**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame**

**(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame**



Sichtweise der **Union** zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und **Verhaltenskodizes** beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der **Union** analysieren.

Sichtweise der **EU** zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster, **Verhaltenskodizes** und **bewährter Verfahren** beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der **EU** analysieren.

Or. en

## **Änderungsantrag 561** **Barbara Thaler**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 89**

#### *Vorschlag der Kommission*

(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame Sichtweise der **Union** zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der **Union** analysieren.

#### *Geänderter Text*

(89) Das Gremium sollte **ausschließlich** dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame Sichtweise der **EU** zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der **EU** analysieren.

Or. en

**Änderungsantrag 562**  
**Alexandra Geese**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 90**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. Wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 563**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 90**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. *Wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.***

**(90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können.**

**Änderungsantrag 564**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 90**

*Vorschlag der Kommission*

(90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. ***Wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.***

*Geänderter Text*

(90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium ***Entscheidungen,*** Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können.

**Änderungsantrag 565**  
**Alexandra Geese**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 91**

*Vorschlag der Kommission*

(91) ***Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.*

Or. en

**Änderungsantrag 566**  
**Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 91**

*Vorschlag der Kommission*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **Union** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und

*Geänderter Text*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **EU** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, **und** Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste,

Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

**Marktüberwachung**, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 567

Adam Bielán, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 91

##### *Vorschlag der Kommission*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **Union** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

##### *Geänderter Text*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **EU** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, **Wettbewerb**, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 568

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91

#### *Vorschlag der Kommission*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten **aus umfassender europäischer Perspektive** bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **Union** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

(91) Das Gremium sollte Vertreterinnen und Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten **sorgfältig** bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der **EU** zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts im Zusammenhang mit Zöllen oder Verbraucherschutz tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 569

**Alexandra Geese**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 92

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(92) Die Kommission sollte den Vorsitz des Gremiums führen, aber nicht über Stimmrechte verfügen. Durch den Vorsitz sollte die Kommission sicherstellen, dass die Tagesordnung der Sitzungen im Einklang mit den Anträgen der Mitglieder des Gremiums sowie der Geschäftsordnung und den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben des Gremiums festgelegt wird.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 570  
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 92**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(92) Die Kommission sollte *den Vorsitz des Gremiums führen, aber* nicht über Stimmrechte verfügen. *Durch den Vorsitz sollte die Kommission sicherstellen, dass die Tagesordnung der Sitzungen im Einklang mit den Anträgen der Mitglieder des Gremiums sowie der Geschäftsordnung und den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben des Gremiums festgelegt wird.***

**(92) Die Kommission sollte *im Gremium vertreten sein, jedoch* nicht über Stimmrechte verfügen.**

Or. en

**Änderungsantrag 571  
Alexandra Geese  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 93**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(93) Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Gremiums sollte es auf die Kenntnisse und personellen Ressourcen der Kommission und der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen können. Die besonderen operativen Regelungen für die interne Arbeitsweise des Gremiums sollten in der Geschäftsordnung des Gremiums detaillierter festgelegt werden.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 572**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 95**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(95) Angesichts dieser ordnungspolitischen Überlegungen ist es daher erforderlich, **ein gemeinsames** System der verstärkten Überwachung und Durchsetzung auf **Unionsebene einzurichten**. Wurde z. B. durch **individuelle oder gemeinsame Untersuchungen**, Prüfungen oder Beschwerden eine Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen ermittelt, die nur für sehr große Online-Plattformen gelten, sollte **der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf eigene Initiative oder auf Rat des Gremiums** alle anschließend von der betreffenden sehr großen Online-Plattform gemäß deren Maßnahmenplan getroffenen Maßnahmen überwachen. **Soweit angezeigt**, sollte **dieser Koordinator für digitale Dienste** um die **freiwillige** Durchführung einer weiteren speziellen Prüfung ersuchen können, um festzustellen, ob diese

(95) Angesichts dieser ordnungspolitischen Überlegungen ist es daher erforderlich, **einen gemeinsamen Ansatz beim** System der verstärkten Überwachung und Durchsetzung auf **EU-Ebene zu verfolgen**. Wurde z. B. durch Prüfungen oder Beschwerden eine Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen ermittelt, die nur für sehr große Online-Plattformen gelten, sollte **die Agentur** alle anschließend von der betreffenden sehr großen Online-Plattform gemäß deren Maßnahmenplan getroffenen Maßnahmen überwachen. **Die Agentur** sollte um die Durchführung einer weiteren speziellen Prüfung ersuchen können, um festzustellen, ob diese Maßnahmen ausreichen, um die Zuwiderhandlung zu beenden. Bei Abschluss dieses Verfahrens sollte **sie** die betreffende Plattform darüber unterrichten, ob diese Plattform die Zuwiderhandlung seiner Meinung nach



Maßnahmen ausreichen, um die Zuwiderhandlung zu beenden. Bei Abschluss dieses Verfahrens sollte *er das Gremium, die Kommission und* die betreffende Plattform darüber unterrichten, ob diese Plattform die Zuwiderhandlung seiner Meinung nach behoben hat oder nicht, wobei er insbesondere das relevante Verhalten und seine Bewertung der getroffenen Maßnahmen darlegen sollte.

***Der Koordinator für digitale Dienste sollte seine Funktion im Rahmen dieses gemeinsamen Systems rechtzeitig wahrnehmen und Stellungnahmen und anderen Ratschlägen des Gremiums weitestmöglich Rechnung tragen.***

behooben hat oder nicht, wobei er insbesondere das relevante Verhalten und seine Bewertung der getroffenen Maßnahmen darlegen sollte.

Or. en

### **Änderungsantrag 573**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 96**

##### *Vorschlag der Kommission*

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von *der* Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, kann *nur* die **Kommission von Amts wegen oder auf Rat des Gremiums** entscheiden, die betreffende Zuwiderhandlung und die von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen, **nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort**. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die **Kommission** erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. Diese Möglichkeit einzugreifen

##### *Geänderter Text*

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von **dieser** Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, kann die **Agentur** entscheiden, die betreffende Zuwiderhandlung und die von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die **Agentur** erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. Diese Möglichkeit einzugreifen sollte sie auch in grenzüberschreitenden Fällen haben, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz

sollte sie auch in grenzüberschreitenden Fällen haben, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der **Kommission** keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die **Kommission** selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen.

Verlangens der **Agentur** keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die **Agentur** selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen.

Or. en

## Änderungsantrag 574 Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 96

#### *Vorschlag der Kommission*

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von **der** Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, kann **nur** die Kommission von Amts wegen oder auf **Rat des Gremiums** entscheiden, die betreffende Zuwiderhandlung und die von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. Diese Möglichkeit einzugreifen **sollte** sie auch in grenzüberschreitenden Fällen haben, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am

#### *Geänderter Text*

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von **dieser** Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, kann die Kommission **oder das Gremium** von Amts wegen oder auf **deren Anordnung** entscheiden, die betreffende Zuwiderhandlung und die von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission **bzw. das Gremium** erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. Diese Möglichkeit einzugreifen **sollten** sie auch in grenzüberschreitenden Fällen haben, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission **oder des Gremiums** keine Maßnahmen getroffen

Niederlassungsort die Kommission selbst  
ersucht hat, in Bezug auf eine  
Zu widerhandlung einer sehr großen  
Online-Plattform gegen eine andere  
Bestimmung dieser Verordnung  
einzugreifen.

hat, oder in Fällen, in denen der  
Koordinator für digitale Dienste am  
Niederlassungsort die Kommission **oder  
das Gremium** selbst ersucht hat, in Bezug  
auf eine Zu widerhandlung einer sehr  
großen Online-Plattform gegen eine andere  
Bestimmung dieser Verordnung  
einzugreifen.

Or. en

## **Änderungsantrag 575**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 97**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(97) Die Kommission sollte selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht. Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zu widerhandlung darstellen. Diese**

**entfällt**

***Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.***

Or. en

**Änderungsantrag 576**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 97**

*Vorschlag der Kommission*

(97) ***Die Kommission sollte selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht.*** Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, ***um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden.*** Im Interesse der

*Geänderter Text*

(97) ***Das Gremium sollte über die volle Entscheidungsbefugnis in den in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungs- und Zwangsverfahren verfügen. Die Kommission, die dem Gremium volle technische Unterstützung leistet, sollte über die vollen Kapazitäten zur Umsetzung der Entscheidungen des Gremiums verfügen.*** Wenn die Kommission ***auf Anweisung des Gremiums*** das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr

Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und **gegebenenfalls** andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. **In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.**

großen Online-Plattform auszuüben, **damit keine** Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) **getroffen werden**. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen **oder das Gremium** bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und, **falls vorhanden**, andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren, gegebenenfalls **auch dann, wenn sie diese selbstständig ausübt, um dem Gremium Vorschläge zu unterbreiten.**

Or. fr

## Änderungsantrag 577 Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 97

*Vorschlag der Kommission*

(97) **Die Kommission sollte selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht.** Wenn die Kommission das

*Geänderter Text*

(97) Wenn **das Gremium oder** die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und

Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder **das Gremium oder** die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung **des Gremiums oder** der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Or. en

### **Änderungsantrag 578**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin,**

Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 97 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(97a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass sie bei ihrer Entscheidungsfindung sowohl gegenüber den Koordinatoren für digitale Dienste als auch gegenüber den Diensteanbietern im Rahmen dieser Verordnung unabhängig und unparteiisch ist.**

Or. en

**Änderungsantrag 579**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 98**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind; ***einschließlich des Rechts, Untersuchungsersuchen vor einer Justizbehörde im Mitgliedstaat der***

**Änderungsantrag 580**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 98**

*Vorschlag der Kommission*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

*Geänderter Text*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission, ***sobald das einschlägige Verfahren auf Beschluss des Gremiums eingeleitet worden ist***, über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

**Änderungsantrag 581**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 98**

*Vorschlag der Kommission*

(98) Da Maßnahmen zur

*Geänderter Text*

(98) Da Maßnahmen zur



Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind; einschließlich des Rechts, Untersuchungsersuchen vor einer Justizbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung anzufechten.

Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte **das Gremium und** die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind; einschließlich des Rechts, Untersuchungsersuchen vor einer Justizbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung anzufechten.

Or. en

## **Änderungsantrag 582**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

## **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Erwägung 98**

#### *Vorschlag der Kommission*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die **Kommission** über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in

#### *Geänderter Text*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die **Agentur** über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in

Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 583**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 98**

#### *Vorschlag der Kommission*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über **wirksame** Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

#### *Geänderter Text*

(98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen dieser Plattformen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 584**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 99**

*Vorschlag der Kommission*

(99) ***Inbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um***

*Geänderter Text*

(99) ***Die Kommission sollte zwecks der Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und der Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.***

Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Or. en

## Änderungsantrag 585

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 99

#### *Vorschlag der Kommission*

(99) Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem

#### *Geänderter Text*

(99) Insbesondere sollte die Kommission ***in den Fällen, in denen sie Gründe für die Annahme vorbringen kann, dass eine sehr große Online-Plattform die Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhält***, Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen ***in Zusammenhang mit diesen Bedenken*** vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie

sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Or. en

## **Änderungsantrag 586** **Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 99**

#### *Vorschlag der Kommission*

(99) *Insbesondere sollte* die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission *sollte* die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, *ihr* alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus *sollte* die

#### *Geänderter Text*

(99) *Das Gremium und* die Kommission *sollten* Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. *Das Gremium und* die Kommission *sollten* die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, *ihnen* alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus

Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission **sollte** befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem **sollte** die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

**sollten das Gremium und** die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. **Das Gremium und** die Kommission **sollten** befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem **sollten das Gremium und** die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit **des Gremiums und** der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Or. en

## Änderungsantrag 587

Alexandra Geese

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 99

##### *Vorschlag der Kommission*

(99) Insbesondere sollte die **Kommission** Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind,

##### *Geänderter Text*

(99) Insbesondere sollte die **Agentur** Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in

unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die **Kommission** sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die **Kommission** einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die **Kommission** sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die **Kommission** befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der **Kommission** ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die **Agentur** sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die **Agentur** einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die **Agentur** sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die **Agentur** befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der **Agentur** ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Or. en

**Änderungsantrag 588**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 101**

*Vorschlag der Kommission*

(101) Die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse der Kommission betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss berührt werden könnten, sollten vor dem Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äußerung haben, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Basis bekannt gegeben werden. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem *sollte* die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen.

*Geänderter Text*

(101) Die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse *des Gremiums oder* der Kommission betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss berührt werden könnten, sollten vor dem Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äußerung haben, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Basis bekannt gegeben werden. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem *sollten das Gremium und* die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen.

Or. en

**Änderungsantrag 589**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 101**

*Vorschlag der Kommission*

(101) Die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse der *Kommission* betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss berührt werden könnten, sollten vor dem Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äußerung haben, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Basis bekannt gegeben

*Geänderter Text*

(101) Die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse der *Agentur* betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss berührt werden könnten, sollten vor dem Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äußerung haben, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Basis bekannt gegeben



werden. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem sollte die **Kommission** unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen.

werden. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem sollte die **Agentur** unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen.

Or. en

**Änderungsantrag 590**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 102**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 591**  
**Alexandra Geese**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion  
**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 102**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 592**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 102**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.

(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen. **Die Kommission sollte außerdem eine Bewertung der Auswirkungen der Kosten durchführen, die Diensteanbietern aus der EU nach der Einführung ähnlicher Anforderungen einschließlich solcher wie in Artikel 11 durch Drittstaaten entstehen, sowie der nach der Annahme dieser Verordnung errichteten neuen Hindernisse für den Marktzugang außerhalb der EU. Die Kommission sollte zudem die Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Unternehmen und**

***Verbraucher aus der EU im Hinblick auf den Zugang zu und den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen von außerhalb der EU bewerten.***

Or. en

*Begründung*

*Die Kommission sollte alle Reaktionen von Drittländern auf die Regulierung ihrer Unternehmen durch diese Verordnung sowie etwaige negative Auswirkungen auf die Beziehungen zu europäischen Unternehmen außerhalb der EU bewerten.*

**Änderungsantrag 593**

**Alexandra Geese**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 103**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(103) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden<sup>49</sup>.***

***entfällt***

---

<sup>49</sup> ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).***

Or. en

## Änderungsantrag 594

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 104

#### *Vorschlag der Kommission*

(104) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte zu den Kriterien für die Bestimmung sehr großer Online-Plattformen sowie zu technischen Spezifikationen für Zugangsanträge erlassen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

#### *Geänderter Text*

(104) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte zu den Kriterien für die Bestimmung sehr großer Online-Plattformen sowie zu technischen Spezifikationen für Zugangsanträge erlassen werden. ***Ebenso wichtig ist es, dass die Kommission, wenn Normungsgremien nicht in der Lage sind, sich auf die für die vollständige Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Normen zu einigen, delegierte Rechtsakte erlassen kann.*** Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

#### *Begründung*

*Dies steht mit Änderungen in den Artikeln 34 und 69 in Verbindung.*

## **Änderungsantrag 595**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 105 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(105a) Diese Verordnung dient als horizontaler Rahmen, um die weitere Stärkung und Vertiefung des digitalen Binnenmarkts und des Binnenmarkts sicherzustellen, und zielt daher darauf ab, Vorschriften und Verpflichtungen festzulegen, die, sofern nicht spezifiziert, für alle Anbieter ohne Berücksichtigung einzelner Betriebsmodelle gelten sollen. Einzelne Betriebsmodelle werden häufig in unterschiedlichen EU-Rechtsvorschriften behandelt, die als lex specialis gelten. Im Falle eines möglichen Widerspruchs zwischen dieser Verordnung und diesen Rechtsakten der EU sollte der Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ gelten.***

Or. en

## **Änderungsantrag 596**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 106 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(106a) Eine kleine Anzahl von Unternehmen hat eine marktbeherrschende Stellung erlangt, indem sie Informationen über das Leben von Personen in ungekanntem Ausmaß erworben und vielfältig und dezentral angelegte Dienste mit offenen Standards durch „Walled Gardens“ (abgeschottete***

*Systeme) ersetzt haben, die die Nutzer an sie binden; mit dieser Verordnung sollten daher zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Transparenz, Wahlmöglichkeiten für die Nutzer und Interoperabilität eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und das Wohl der Verbraucher sicherzustellen.*

Or. en

**Änderungsantrag 597**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 106 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(106b) Durch das auf digitalen Märkten vertretene Geschäftsmodell des Profilings zum Zwecke des Erheischens von Aufmerksamkeit, bei dem Algorithmen kontroversen Inhalten Vorrang einräumen und so zu deren Verbreitung im Internet beitragen, wird das Vertrauen der Verbraucher in die digitalen Märkte untergraben. Daher sollte mit dieser Verordnung dieser Praxis ein Ende gesetzt und den Nutzern mehr Kontrolle darüber gegeben werden, wie die Ranglisten dargestellt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 598**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 106 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(106c) Das im Rahmen des „Fahrplans der Vereinten Nationen für digitale Zusammenarbeit“ vorgeschlagene*

*„gestärkte und strategische“ hochrangige Multi-Stakeholder-Gremium für digitale Zusammenarbeit läuft den Forderungen nach einer stärkeren Regulierung digitaler Unternehmen zuwider. Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist zwar sehr wichtig, jedoch sollte in Bezug auf die globale E-Governance weiterhin ein wirklich demokratischer Ansatz verfolgt werden. Zu diesem Zweck sollten die Verpflichtungen der Gatekeeper und die in dieser Verordnung vorgesehenen Durchsetzungsmaßnahmen zur Ausarbeitung angemessener globaler Normen und Strategien beitragen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 599**

**Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten **im Binnenmarkt** festgelegt. Insbesondere wird Folgendes festgelegt:

##### *Geänderter Text*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten **zwecks Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts** festgelegt. Insbesondere wird Folgendes festgelegt:

Or. en

##### *Begründung*

*Wir müssen eine Verbindung zur Rechtsgrundlage von Artikel 114 AEUV und zu den Zielen der Verordnung herstellen, indem wir diesen Verweis hinzufügen. Dies steht auch im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung, denn der EU-Gesetzgeber muss deutlich machen, warum er Rechtsvorschriften erlässt.*

### **Änderungsantrag 600**

**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ein Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten;

*Geänderter Text*

a) ein Rahmen für die **mögliche** bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten;

Or. fr

**Änderungsantrag 601**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ein **Rahmen** für die **bedingte Haftungsbefreiung der** Anbieter von Vermittlungsdiensten;

*Geänderter Text*

a) ein **Haftungsrahmen** für die Anbieter von Vermittlungsdiensten;

Or. en

**Änderungsantrag 602**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Vorschriften über besondere **Sorgfaltspflichten**, die auf bestimmte Kategorien von Anbietern von Vermittlungsdiensten zugeschnitten sind;

*Geänderter Text*

b) Vorschriften über besondere **Pflichten**, die auf bestimmte Kategorien von Anbietern von Vermittlungsdiensten zugeschnitten sind;

Or. fr

**Änderungsantrag 603**  
**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Vorschriften über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Achtung der Grundrechte in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung freiwilliger, eigener und Koregulierungsmaßnahmen.**

Or. en

**Änderungsantrag 604**

**Maria Grapini, Christel Schaldemose, Marc Angel, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste;

a) Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste ***zwecks Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs;***

Or. en

**Änderungsantrag 605**

**Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

(b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind, ***mit einem besonderen Schwerpunkt auf den besonders Schutzbedürftigen wie Kindern und Menschen mit Behinderungen.***

Or. en

## Änderungsantrag 606

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung **einheitlicher** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

##### *Geänderter Text*

b) Festlegung **harmonisierter** Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte, **einschließlich eines hohen Maßes an Verbraucherschutz**, wirksam geschützt sind.

Or. en

## Änderungsantrag 607

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

##### *Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind **und durchgesetzt werden**.

Or. en

## Änderungsantrag 608

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

*Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher, **harmonisierter** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares, **zugängliches** und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

**Änderungsantrag 609**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

*Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

**Änderungsantrag 610**

**Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

*Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 611**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

##### *Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 612**

**Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

##### *Geänderter Text*

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, **zugängliches**, vorhersehbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

##### *Begründung*

*Aus Gründen der Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen muss auf die Richtlinie (EU) 2019/882 (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) und die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste Bezug genommen werden.*

## **Änderungsantrag 613**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del**

**Castillo Vera, Barbara Thaler**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung **einheitlicher** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

*Geänderter Text*

b) Festlegung **harmonisierter** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Or. en

**Änderungsantrag 614**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Marion Walsmann, Barbara Thaler**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) Erleichterung von Innovationen, Unterstützung des digitalen Wandels, Förderung des Wirtschaftswachstums und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für digitale Dienste im Binnenmarkt, sowie die Stärkung des Verbraucherschutzes und ein Beitrag zu einer größeren Auswahl für die Verbraucher.***

Or. en

**Änderungsantrag 615**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1) Schaffung einer Grundlage, die***

*die Entstehung einer europäischen Plattformwirtschaft und eine größere digitale Resilienz in der EU ermöglicht.*

Or. en

**Änderungsantrag 616**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2) der Schutz der Verbraucher, die unter diese Verordnung fallende Dienste in Anspruch nehmen;**

Or. en

**Änderungsantrag 617**  
**Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Förderung von Innovation, digitalem Wandel und Wirtschaftswachstum sowie eines Investitionsklimas zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für digitale Dienste im Binnenmarkt, in deren Rahmen die in der Charta verankerten Grundrechte geachtet und gefördert werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 618**  
**Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Schaffung eines hohen Niveau des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit und die Gestaltung der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Einklang mit dem Kindeswohl.**

Or. en

**Änderungsantrag 619**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im digitalen Binnenmarkt.**

Or. en

**Änderungsantrag 620**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer **mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union** erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Or. en

## Änderungsantrag 621

Alex Agius Saliba

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der **Union** erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

##### *Geänderter Text*

3. Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der **EU** erbracht werden, **und für Händler** ungeachtet des Orts der Niederlassung des **Händlers oder** Anbieters dieser Dienste.

Or. en

##### *Begründung*

*Es muss klargestellt werden, dass Händler auch dann in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie außerhalb der EU niedergelassen sind, soweit sie EU-Märkte im Blick haben.*

## Änderungsantrag 622

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemaker

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die **für** Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der **Union** erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

##### *Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die **sich an** Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der **EU richten oder für diese** erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Or. en

##### *Begründung*

*Der Anwendungsbereich muss klar sein, da er nur für Dienstleistungen gilt, die sich an die EU richten. Die bloße Abschaltung des Geoblockings sollte nicht als für die EU erbrachte Dienstleistung angesehen werden.*



## Änderungsantrag 623

Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoș, Ivars Ijabs, Marco Zullo, Jordi Cañas

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 5 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(5) Diese Verordnung **lässt** die folgenden Vorschriften unberührt:

*Geänderter Text*

(5) Diese Verordnung **und ihre Ausnahme von der Haftung für digitaler Betreiber lassen die künftige Regulierung der** folgenden Vorschriften unberührt **und behindern sie nicht**:

Or. en

#### *Begründung*

*Es muss sichergestellt werden, dass das Gesetz über digitale Dienste eine weitere Regulierung mittels branchenspezifischer Rechtsvorschriften nicht behindert, z. B. die Einbeziehung von Online-Marktplätzen in den Geltungsbereich der verschiedenen Produktsicherheits-, Verbraucherschutz- und Umweltschutzvorschriften, wo sie derzeit nicht enthalten sind, da Online-Plattformen und Online-Marktplätze im Gesetz über digitale Dienste geregelt werden sollen.*

## Änderungsantrag 624

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 5 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(5) Diese Verordnung **lässt** die folgenden Vorschriften **unberührt**:

*Geänderter Text*

(5) Diese Verordnung **betrifft nicht** die folgenden Vorschriften **und wird sie auch künftig nicht betreffen**:

Or. en

#### *Begründung*

*Die derzeitige Formulierung führt zu großer Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf, wann welche Bestimmungen gelten. Daher ist es von größter Bedeutung, hier klarzustellen, dass branchenspezifische Rechtsvorschriften – insbesondere in Bezug auf die Freiheit und Vielfalt der Medien und Bereiche, die unter Artikel 167 Absatz 4 AEUV fallen (z. B. Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt) – Vorrang vor horizontalen Vorschriften haben, wie sie mit dem Gesetzespaket über digitale Dienste eingeführt wurden.*

## Änderungsantrag 625

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **die Richtlinie** 2010/13/EG,

*Geänderter Text*

b) **Richtlinie** 2010/13/EU, **geändert durch die Richtlinie** 2018/1808/EU,

Or. en

## Änderungsantrag 626

Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Richtlinie 2010/13/EG,

*Geänderter Text*

b) Richtlinie (EU) 2018/1808 und Richtlinie (EU) 2019/882,

Or. en

### *Begründung*

*Aus Gründen der Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen muss auf die Richtlinie (EU) 2019/882 (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) und die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste Bezug genommen werden.*

## Änderungsantrag 627

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Richtlinie **2010/13/EG**,

*Geänderter Text*

b) die Richtlinie **2018/1808**,

*Begründung*

*Technische Änderung.*

**Änderungsantrag 628**  
**Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Richtlinie über audiovisuelle  
Dienste (EU) 2018/1808**

Or. en

**Änderungsantrag 629**  
**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,  
Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Richtlinie (EU) 2019/882**

Or. en

**Änderungsantrag 630**  
**Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) die Richtlinie (EU) 2019/882  
(europäischer Rechtsakt zur  
Barrierefreiheit).**

### Änderungsantrag 631

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe c

###### *Vorschlag der Kommission*

c) die **Unionsvorschriften** auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,

###### *Geänderter Text*

c) die **EU-Vorschriften** auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, **insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt,**

### Änderungsantrag 632

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe c

###### *Vorschlag der Kommission*

c) die **Unionsvorschriften** auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,

###### *Geänderter Text*

c) die **EU-Vorschriften** auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, **insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt,**

### Änderungsantrag 633

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) die **Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts** und der verwandten Schutzrechte,

*Geänderter Text*

c) die **Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht** und die verwandten Schutzrechte **im digitalen Binnenmarkt**,

Or. en

**Änderungsantrag 634**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,

*Geänderter Text*

h) die EU-Vorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394, der **Verordnung (EU) 2019/1020 und der Verordnung XXX (Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit)**,

Or. en

**Änderungsantrag 635**

**Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

i) die **Unionsvorschriften** zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.

*Geänderter Text*

i) die **EU-Vorschriften** zum Schutz personenbezogener Daten **und der Privatsphäre**, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

*Begründung*

*Dies ist eine wichtige Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit.*

**Änderungsantrag 636**

**Brando Benifei, Christel Schaldemose, Monika Beňová**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) die Richtlinie (EU) 2020/1828;*

Or. en

**Änderungsantrag 637**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) die Richtlinie (EU) 2019/882.*

Or. en

**Änderungsantrag 638**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) die Richtlinie (EU) 2019/882*

Or. en

*Begründung*

*Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet*

**Änderungsantrag 639**

**Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) die Richtlinie 2018/1972/EG**

Or. en

*Begründung*

*Bestimmte Aspekte interpersoneller Kommunikationsdienste, die nicht mit dem Gesetz über digitale Dienste in Zusammenhang stehen, fallen bereits in den Regelungsbereich des Europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation (EKEK). Daher sollte auf diese Richtlinie Bezug genommen werden.*

**Änderungsantrag 640**

**Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) die Richtlinie (EU) 2019/882**

Or. en

*Begründung*

*Verweis auf den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit*

**Änderungsantrag 641**

**Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ib) die Richtlinie 2013/11/EG**

Or. en

*Begründung*

*Es sollte einen Verweis auf die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten geben.*

**Änderungsantrag 642**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Kommission veröffentlicht bis zum [innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Verordnung] Leitlinien für das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 1 Absatz 5 aufgeführten Gesetzgebungsakten. In diesen Leitlinien wird auf mögliche Konflikte zwischen den in diesen Rechtsakten aufgeführten Bedingungen und Verpflichtungen sowie darauf hingewiesen, welche Rechtsakte Vorrang haben, wenn Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung die Verpflichtungen eines anderen Gesetzgebungsakts erfüllen, und welche Regulierungsbehörde zuständig ist.**

Or. en

*Begründung*

*Leitlinien sind notwendig, damit das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften verstanden werden kann.*



## **Änderungsantrag 643**

**Petra Kammerevert, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume, Christel Schaldemose**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Diese Verordnung lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Gesetze oder Regulierungsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten zu erlassen, die einem berechtigten öffentlichen Interesse dienen, insbesondere zum Schutz der Informations- und Medienfreiheit oder zur Förderung der Medien- und Meinungsvielfalt sowie der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt.**

Or. en

## **Änderungsantrag 644**

**Maria Grapini, Marc Angel, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 1a**

##### **Vertragliche Bestimmungen**

**(1) Vertragsbestimmungen zwischen einem Anbieter von Vermittlungsdiensten und einem Unternehmer, einem gewerblichen Nutzer oder einem Nutzer von Vermittlungsdiensten, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind nicht durchsetzbar.**

**(2) Diese Verordnung gilt ungeachtet des Rechts, das für Verträge zwischen Anbietern von Vermittlungsdiensten und einem Nutzer, einem Verbraucher, einem Unternehmer oder einem gewerblichen**

*Nutzer gilt.*

Or. en

**Änderungsantrag 645**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 1a**

**Keine Umgehung der Vorschriften dieser  
Verordnung**

- (1) Jede vertragliche Bestimmung  
zwischen einem Anbieter von  
Vermittlungsdiensten und einem Nutzer  
der von ihm angebotenen  
Vermittlungsdienste, zwischen einem  
Anbieter von Vermittlungsdiensten und  
einem Unternehmer oder zwischen einem  
Nutzer der von ihm angebotenen  
Vermittlungsdienste und einem  
Unternehmer, die gegen diese  
Verordnung verstößt, ist ungültig.**
- (2) Diese Verordnung gilt unabhängig  
von dem auf Verträge anzuwendenden  
Recht.**

Or. en

**Änderungsantrag 646**

**Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Andreas Schieder, Brando Benifei,  
Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 1a**

**Ziel**

***Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten.***

Or. en

### *Begründung*

*In Artikel 1 einer Verordnung sollten die endgültigen Ziele und der Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage erläutert und nicht nur ein Inhaltsverzeichnis bereitgestellt werden. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 1 fasst den Gegenstand des Gesetzes über digitale Dienste zusammen. Wir schlagen einen eigenständigen Artikel 1a vor, in dem die Gründe erläutert werden. Dies steht auch im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung (Transparenz in Bezug auf den Willen des Gesetzgebers, Auslegung der Verordnung durch Richter usw.).*

### **Änderungsantrag 647**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt;

##### *Geänderter Text*

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die ***aus beruflichen oder sonstigen Gründen*** den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt, ***insbesondere, um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;***

Or. en

### **Änderungsantrag 648**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt;

b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die **zu beruflichen oder sonstigen Zwecken** den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt, **um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen**;

Or. en

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang der EntschlieÙung im Verfahren 2020/2019(INL) (federführender Ausschuss: JURI) (P9\_TA(2020)0273) und soll die Definition mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Einklang bringen.*

**Änderungsantrag 649**

**Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) „aktiver Endnutzer“ eine Person, die erfolgreich auf eine Online-Schnittstelle zugreift und erhebliche Wechselwirkungen mit ihr, ihrem Produkt oder ihrer Dienstleistung hat;**

Or. en

**Änderungsantrag 650**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die

c) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die

außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit  
liegen;

außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen, **handwerklichen** oder  
beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

## **Änderungsantrag 651**

**Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Verbraucher“ jede natürliche  
Person, die zu Zwecken handelt, die  
außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit  
liegen;

##### *Geänderter Text*

c) „Verbraucher“ jede natürliche  
Person, die zu Zwecken handelt, die  
außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen, **handwerklichen** oder  
beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

##### *Begründung*

*Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Definition mit anderen EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu halten.*

## **Änderungsantrag 652**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Verbraucher“ jede natürliche  
Person, die zu Zwecken handelt, die  
außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit  
liegen;

##### *Geänderter Text*

c) „Verbraucher“ jede natürliche  
Person, die zu Zwecken handelt, die  
außerhalb ihrer gewerblichen,  
geschäftlichen, **handwerklichen** oder  
beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

**Änderungsantrag 653**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Buchstabe d – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; ***eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen Verbindung anhand besonderer faktischer Kriterien wie***

*Geänderter Text*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat;

Or. fr

**Änderungsantrag 654**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; ***eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen Verbindung anhand besonderer faktischer Kriterien wie***

*Geänderter Text*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; ***eine solche wesentliche Verbindung wird hergestellt, wenn die Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten abzielen;***

### **Änderungsantrag 655**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung**

###### *Vorschlag der Kommission*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen **Verbindung** anhand **besonderer faktischer Kriterien wie**

###### *Geänderter Text*

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat; eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen anhand **von**

### **Änderungsantrag 656**

**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 2 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

###### *Vorschlag der Kommission*

– **einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder**

###### *Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 657**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder* **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 658**  
**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder* **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 659**  
**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder* **entfällt**

Or. en



*Begründung*

*Eine „erhebliche Zahl von Nutzern“ ist ein vager Begriff, der keine Rechtsklarheit bietet.*

**Änderungsantrag 660**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

– einer erheblichen Zahl von Nutzern  
in einem oder mehreren Mitgliedstaaten  
**oder**

*Geänderter Text*

– einer erheblichen Zahl von Nutzern  
in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **im**  
**Vergleich zu ihrer Gesamtbevölkerung**

Or. en

**Änderungsantrag 661**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

– einer erheblichen Zahl von Nutzern  
in einem oder mehreren Mitgliedstaaten  
**oder**

*Geänderter Text*

– einer erheblichen  
**durchschnittlichen monatlichen** Zahl von  
Nutzern in einem oder mehreren  
Mitgliedstaaten **oder**

Or. en

*Begründung*

*Die „erhebliche Zahl“ sollte genauer definiert werden und sich nicht auf alle Nutzer, sondern auf die aktiven Nutzer stützen.*

**Änderungsantrag 662**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;* **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 663**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;* **entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 664**  
**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;
- der **proaktiven** Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;

Or. en

*Begründung*

*Die bloße Abschaltung des Geoblockings sollte nicht als Ausrichtung der eigenen Tätigkeit angesehen werden. Darüber hinaus wird „ausrichten“ in den Verordnungen Brüssel I und Rom I mit „to direct“ statt „to target“ bezeichnet.*

**Änderungsantrag 665**  
**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle**

**Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Barbara Thaler**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

*Begründung*

*Diese Formulierung steht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.*

**Änderungsantrag 666**

**David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Dragoș Pișlaru, Milan Brglez, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ioan-Rareș Bogdan, Josianne Cutajar, Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) „Kind“ jede natürliche Person im Alter von unter 18 Jahren;**

Or. en

**Änderungsantrag 667**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen,

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen,

handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;

handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird, ***ungeachtet der Rechtmäßigkeit dieser Tätigkeiten;***

Or. en

*Begründung*

*Auch Unternehmer, die mit illegalen Waren handeln, sind Unternehmer.*

**Änderungsantrag 668**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person ***tätig wird;***

*Geänderter Text*

e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die ***unmittelbaren*** Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person ***Waren oder Dienstleistungen anbietet;***

Or. en

*Begründung*

*Engere Angleichung des Textes an die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, um Verwirrung zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 669**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Marion Walsmann**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) „Unternehmer“ jede **natürliche oder** juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;

*Geänderter Text*

e) „Unternehmer“ jede juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;

Or. en

*Begründung*

*Ausschluss von Privatpersonen von den Verpflichtungen für Unternehmer.*

**Änderungsantrag 670**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Tomasz Frankowski**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) „Geschäftskunde“**

**– juristische Personen, mit Ausnahme von juristischen Personen, die als große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34 des Europäischen Parlaments und des Rates einzustufen sind;**

**– jede natürliche Person, die Dienstleistungen von einer Art oder in einem Umfang erwirbt oder auf andere Weise mit ihnen handelt, die darauf schließen lässt, dass die Person ein Unternehmen im Internet betreiben will, oder die innerhalb eines Jahres Dienstleistungen des Anbieters von Vermittlungsdiensten im Wert von mehr als 10 000 Euro erwirbt;**

Or. en

## Änderungsantrag 671

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

f) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen:

*Geänderter Text*

f) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen **der Informationsgesellschaft:**

Or. en

## Änderungsantrag 672

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Tomasz Frankowski

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

f) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen:

*Geänderter Text*

f) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen **der Informationsgesellschaft:**

Or. en

## Änderungsantrag 673

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

*Vorschlag der Kommission*

– eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem

*Geänderter Text*

– eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem

Kommunikationsnetz zu vermitteln,

Kommunikationsnetz zu vermitteln,  
*einschließlich operationeller Hilfsdienste,*

Or. en

**Änderungsantrag 674**  
**Kosma Zlotowski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag der Kommission*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;

*Geänderter Text*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern, *es sei denn, diese Tätigkeit ist ein untergeordnetes und zusätzliches Merkmal einer anderen Dienstleistung, die keine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist und aus objektiven oder technischen Gründen nicht unabhängig von ihr erbracht werden kann;*

Or. en

**Änderungsantrag 675**  
**Geoffroy Didier, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag der Kommission*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;

*Geänderter Text*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern, *und die bei der Datenverarbeitung keine aktive Rolle spielt;*

Or. en

## Änderungsantrag 676

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3

#### *Vorschlag der Kommission*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;

#### *Geänderter Text*

– eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern **oder die Speicherung zu ermöglichen**;

Or. en

## Änderungsantrag 677

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

– **eine Online-Suchmaschine im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1150;**

Or. en

## Änderungsantrag 678

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

– **eine Online-Plattform im Sinne von Buchstabe h dieser Verordnung;**

Or. en



## Änderungsantrag 679

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) „Live-Streaming-Plattform-Dienste“ Dienste der Informationsgesellschaft, bei denen der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, Audio- oder Videomaterial, das von den Nutzern der Live-Streaming-Plattform live übertragen wird, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei die Live-Streaming-Plattform dieses Material organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt;**

Or. en

## Änderungsantrag 680

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fb) „private Messaging-Dienste“ nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972, ausgenommen die Übertragung elektronischer Post im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2002/58/EG;**

Or. en

## Änderungsantrag 681

Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pablo Arias Echeverría

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen **und insbesondere gefälschter Online-Profil-Konten**, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

**Änderungsantrag 682**

**Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder **dem Recht** eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder **einem Gesetz** eines Mitgliedstaats stehen, **das dem Unionsrecht entspricht**, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

*Begründung*

*Jedes nationale Gesetz, in dem illegale Inhalte definiert werden, muss mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Ist ein nationales Gesetz nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, fallen illegale Inhalte im Sinne dieses nationalen Gesetzes nicht unter die Definition im Gesetz über digitale Dienste – andernfalls würde das Gesetz über digitale Dienste (d. h. das Unionsrecht)*

*diesen illegalen Inhalten Rechtmäßigkeit verleihen. Diese Änderung steht auch mit der vorgeschlagenen Änderung von Erwägung 12 im Einklang.*

### **Änderungsantrag 683**

**Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

##### *Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

##### *Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, **das mit dem Unionsrecht im Einklang steht**, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

##### *Begründung*

*Die nationalen Rechtsvorschriften für die Entfernung illegaler Inhalte sollten stets mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.*

### **Änderungsantrag 684**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

##### *Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats

##### *Geänderter Text*

g) „**mutmaßlich** illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, **Mutmaßungen zufolge** nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines

stehen, ungeachtet des genauen  
Gegenstands oder der Art der betreffenden  
Rechtsvorschriften;

Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des  
genauen Gegenstands oder der Art der  
betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

### *Begründung*

*Um für mehr Genauigkeit zu sorgen und eine größere Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Tätigkeiten von Anbietern zu ermöglichen, sollte zwischen „offensichtlich illegal“ und „mutmaßlich illegal“ unterschieden werden. Darüber hinaus werden die Bezeichnungen „mutmaßlich illegale Inhalte“ und „offensichtlich illegale Inhalte“ im gesamten Text verwendet, ohne dass es eine Definition gibt (Artikel 13, Erwägung 47 und Artikel 20), so dass die Einführung dieser Definition erforderlich ist.*

### **Änderungsantrag 685**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

##### *Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle  
Informationen, **die als solche** oder **durch  
ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit**,  
einschließlich des Verkaufs von Produkten  
oder der Erbringung von Dienstleistungen,  
nicht im Einklang mit dem Unionsrecht  
oder dem **Recht eines Mitgliedstaats  
stehen, ungeachtet des genauen  
Gegenstands oder der Art der  
betreffenden Rechtsvorschriften;**

##### *Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle  
Informationen oder **Tätigkeiten**,  
einschließlich des Verkaufs von Produkten  
oder der Erbringung von Dienstleistungen,  
**die** nicht im Einklang mit dem Unionsrecht  
oder dem **straf-, verwaltungs- oder  
zivilrechtlichen Rahmen eines  
Mitgliedstaats stehen;**

Or. en

### **Änderungsantrag 686**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, **die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit**, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, **die** nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

*Begründung*

*Es soll klargestellt werden, dass die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ keine Inhalte umfasst, die illegale Handlungen lediglich darstellen oder sich darauf beziehen.*

**Änderungsantrag 687**

**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

**Änderungsantrag 688**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf illegale Inhalte, Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

**Änderungsantrag 689**

**Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „illegale Inhalte“ alle **Informationen, die als solche** oder **durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit**, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

*Geänderter Text*

g) „illegale Inhalte“ alle **konkreten Informationen** oder **Tätigkeiten**, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, **die** nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

**Änderungsantrag 690**

**Carlo Fidanza**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**i) „potenziell schädliche Inhalte“  
Inhalte, deren Rechtswidrigkeit nicht  
hinreichend sicher ist, bei denen aber  
verdächtige Hinweise darauf vorliegen;**

Or. it

### **Änderungsantrag 691**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „offensichtlich illegale Inhalte“  
alle Informationen, die Gegenstand einer  
spezifischen Entscheidung eines Gerichts  
oder einer Verwaltungsbehörde eines  
Mitgliedstaats sind oder bei denen für  
einen Laien ohne gründliche Prüfung  
erkennbar ist, dass sie nicht mit dem  
Unionsrecht oder dem Recht eines  
Mitgliedstaats im Einklang stehen;**

Or. en

### *Begründung*

*Siehe oben: Es sollte eine Definition geben, deren Formulierung Erwägung 47 entnommen ist.*

### **Änderungsantrag 692**

**Geert Bourgeois**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „illegale Inhalte im  
Zusammenhang mit schweren Straftaten“**

*alle Informationen, die an sich oder durch Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, in der Liste der „schweren Straftaten“ in Anhang I aufgeführt sind;*

Or. nl

**Änderungsantrag 693**  
**Geert Bourgeois**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**gb) „offensichtlich illegale Inhalte“**  
**Inhalte, bei denen es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal sind;**

Or. nl

**Änderungsantrag 694**  
**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, **mit Ausnahme von Diensten, die von Genossenschaftsorganisationen ausschließlich für ihre in der Europäischen Union ansässigen Mitglieder erbracht werden, mit denen sie im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das öffentlich unter einer gemeinsamen Marke betrieben wird, organisatorisch, genossenschaftlich,**



dieser Verordnung zu umgehen;

*assoziativ oder anteilseignerisch verbunden sind*, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Or. en

### Änderungsantrag 695

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

##### *Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers, ***mit dem er direkt verbunden ist***, Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen. ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollte ein Cloud-Computing-Dienst in solchen Fällen nicht als „Online-Plattform“ gelten, in denen die Verbreitung von Hyperlinks zu einem bestimmten Inhalt eine untergeordnete Nebenfunktion darstellt;***

Or. en

## Begründung

*Cloud-Computing-Infrastruktur sollte nicht als Online-Plattform betrachtet werden*

### Änderungsantrag 696

**Maria Grapini**

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers **Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;**

##### *Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers

**(a) Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen, oder**

**(b) mit nutzergenerierten Inhalten interagiert oder**

**(c) über die technischen Kapazitäten verfügt, um das Problem auf möglichst zweckdienliche und verhältnismäßige Weise zu lösen.**

Or. en

## Änderungsantrag 697

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

##### *Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen.  
***Infrastrukturdienste wie Webhosting- oder Cloud-Diensteanbieter fallen nicht unter die Definition von Online-Plattformen;***

Or. en

## Änderungsantrag 698

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine ***unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion*** handelt, die aus objektiven und technischen

##### *Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um ***einen unbedeutenden Dienst, eine reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder eine Funktion des Hauptdienstes***

Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der **Nebenfunktion oder** Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Or. en

## Änderungsantrag 699

Geoffroy Didier, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der **im Auftrag eines Nutzers** Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit **einem anderen Dienst** verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen **anderen Dienst** genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

##### *Geänderter Text*

h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der Informationen speichert und öffentlich verbreitet **sowie ihren Inhalt optimiert**, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit **dem Hauptdienst** verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen **Hauptdienst** genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Or. en

## Änderungsantrag 700

Ivan Štefanec

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**ha) „redaktionelle Plattform“ einen Vermittlungsdienst, der im Zusammenhang mit einer Presseveröffentlichung im Sinne von**

**Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 oder einem anderen redaktionellen Mediendienst steht und der es Nutzern ermöglicht, Themen zu erörtern, die im Allgemeinen von den jeweiligen Medien abgedeckt werden, oder redaktionelle Inhalte zu kommentieren, und der unter der Aufsicht des Redaktionsteams der Veröffentlichung oder anderer redaktioneller Medien steht;**

Or. en

### *Begründung*

*Newspapers and magazines depend on the possibility to offer third parties, their readers, the ability to comment or contribute to comment sections, editorial forums and communities in the context of their publications. These offerings are intermediary services according to the DSA. Such services are not merely optional add-ons that can be discontinued without any effect on the publications' journalistic and economic success. Rather, they are usually integral parts of the publication, indispensable to enable readers to engage in discussions with each other and with the editorial team. The proposed content control obligations of Chapter III DSA would create disproportionate and impossible burdens for those editorial platforms and jeopardise editorial freedom. These platforms generally don't provide any direct revenue to publishers and therefore any additional burden would render them impossible to operate. As a result, spaces for qualitative and serious discussions online would be diminished and the gatekeeper platforms would entrench their control over the formation of opinion online.*

### **Änderungsantrag 701 Leszek Miller**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „redaktionelle Plattform“ ein Vermittlungsdienst, der im Zusammenhang mit einer Presseveröffentlichung im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 oder einem anderen redaktionellen Mediendienst steht und der es Nutzern ermöglicht, Themen zu erörtern, die im Allgemeinen von den jeweiligen Medien abgedeckt werden, oder redaktionelle Inhalte zu kommentieren,**

*und der unter der Aufsicht des  
Redaktionsteams der Veröffentlichung  
oder anderer redaktioneller Medien steht;*

Or. en

**Änderungsantrag 702**  
**Karen Melchior, Anna Júlia Donáth**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ha) „sehr große Online-Plattform“  
einen Anbieter eines Hosting-Dienstes,  
der seine Dienste für eine Zahl von  
durchschnittlich monatlich aktiven  
Nutzern des Dienstes in der Union  
bereitstellt, die mindestens 45 Millionen  
beträgt, berechnet nach der in den in  
Absatz 3 genannten delegierten  
Rechtsakten festgelegten Methode;*

Or. en

**Änderungsantrag 703**  
**Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ha) „Online-Dienst eines sozialen  
Netzwerks“ eine Online-Plattform, auf  
der Endnutzer mit unterschiedlichen  
Geräten und insbesondere durch Chats,  
Posts, Videos und Empfehlungen  
miteinander in Kontakt treten, Inhalte  
teilen, einander kennenlernen und  
miteinander kommunizieren können;*

Or. en

## **Änderungsantrag 704**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern auf ihrer Plattform abzuschließen;**

Or. en

## **Änderungsantrag 705**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „Cloud-Computing-Dienst“ einen digitalen Dienst, der den Zugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer Rechenressourcen ermöglicht.**

Or. en

## **Änderungsantrag 706**

**Marion Walsmann**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, die es Verbrauchern**

*ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen;*

Or. en

**Änderungsantrag 707**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ha) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen können;*

Or. en

**Änderungsantrag 708**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*hb) „Live-Streaming-Plattform-Dienst“ einen Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, Audio- oder Videomaterial, das von den Nutzern dieses Dienstes live übertragen wird, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei der Diensteanbieter dieses Material organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt;*

Or. en



**Änderungsantrag 709**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hc) „privater Messaging-Dienst“ einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972, ausgenommen die Übertragung elektronischer Post im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2002/58/EG;**

Or. en

*Begründung*

*The scope of the DSA should be clarified in order to explicitly target three types of services that play a major role in the dissemination of content: search engines, live-streaming services of user-generated content and messaging services. These three categories of services should be subject, firstly, to the obligations currently provided for all intermediary services, and secondly, to the risk assessment and mitigation obligations applied to very large platforms, when they exceed the relevant thresholds. Live-streaming services and messaging services should also fall under certain obligations applicable to hosting services and online platforms, to the extent that these obligations can be applied to them.*

**Änderungsantrag 710**  
**Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) „öffentliche Verbreitung“ **die** Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

i) „öffentliche Verbreitung“ **das Spielen einer aktiven Rolle bei der** Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

Or. en

## Änderungsantrag 711

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) „öffentliche Verbreitung“ die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

#### *Geänderter Text*

i) „öffentliche Verbreitung“ die Bereitstellung von Informationen für eine erhebliche und potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

Or. en

## Änderungsantrag 712

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) „öffentliche Verbreitung“ **die Bereitstellung** von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

#### *Geänderter Text*

i) „öffentliche Verbreitung“ **das Zugänglichmachen** von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;

Or. en

#### *Begründung*

*Die Verwendung dieser Terminologie bringt den Text stärker in Einklang mit der Richtlinie über die elektronische Kommunikation: „[...] insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;“*

## Änderungsantrag 713

Kosma Zlotowski

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, die Unternehmen den Zugang zu Verbrauchern erleichtert, ihr Angebot bewirbt und die Verbraucher zu ihrem Profil oder ihrer Website weiterleitet, unabhängig davon, ob die Transaktion auf der Plattform oder außerhalb der Plattform abgeschlossen wird;**

Or. en

#### **Änderungsantrag 714**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Unternehmen auf ihrer Plattform abzuschließen;**

Or. en

#### **Änderungsantrag 715**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**k) „Online-Schnittstelle“ eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps;**

**k) „Online-Schnittstelle“ eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps, *die es den Nutzern des Dienstes ermöglichen, auf den betreffenden Vermittlungsdienst***

*zuzugreifen und mit ihm zu interagieren;*

Or. en

### Änderungsantrag 716

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

#### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ka) „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ eine Stelle, die von einem Koordinator für digitale Dienste auf der Grundlage spezifischer Bedingungen benannt wurde, um befugt zu sein, Meldungen mit hoher Priorität in Bezug auf illegale Inhalte, die auf einer Plattform gefunden werden, abzugeben.*

Or. en

### Änderungsantrag 717

Alex Agius Saliba

#### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die **Botschaft** einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die **Informationen, Produkte oder Dienstleistungen** einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten **oder zu sponsern**, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform **oder von Teilen einer Online-Plattform** auf ihrer Online-Schnittstelle gegen **direktes oder indirektes** Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen, **Produkte und Dienstleistungen** angezeigt

*oder mündlich übermittelt* werden;

Or. en

### *Begründung*

*Der Änderungsantrag zielt darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen und alle neuen Formen der Werbung einzubeziehen.*

#### **Änderungsantrag 718**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n**

##### *Vorschlag der Kommission*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob **damit** gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser **Informationen** angezeigt werden;

##### *Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob **die Person registriert oder nicht registriert ist, und unabhängig davon, ob mit den Informationen** gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle **normalerweise** gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser **Botschaft** angezeigt werden;

Or. en

#### **Änderungsantrag 719**

**Jiří Pospíšil**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n**

##### *Vorschlag der Kommission*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu

##### *Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu

verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle **gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen** angezeigt werden;

verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle angezeigt werden;

Or. en

### **Änderungsantrag 720**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n**

##### *Vorschlag der Kommission*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

##### *Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, **und zu diesem Zweck verbreitet werden**, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell **im Gegenzug** zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

Or. en

### **Änderungsantrag 721**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n**

##### *Vorschlag der Kommission*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu

##### *Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu

verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle **gegen Entgelt** speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

Or. en

### **Änderungsantrag 722**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o**

##### *Vorschlag der Kommission*

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

##### *Geänderter Text*

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, **zu priorisieren und in eine Rangfolge zu bringen**, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

Or. en

### **Änderungsantrag 723**

**Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p**

##### *Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von

##### *Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die **automatisch oder von einer Person ausgeführten** Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale

Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. en

#### Änderungsantrag 724

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

##### *Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

##### *Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die ***automatisch oder manuell ausgeführten*** Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit, ***Monetisierung*** und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs, ***Streichung von der Liste, Demonetisierung*** oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;



**Änderungsantrag 725**  
**Geert Bourgeois**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p**

*Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

*Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ **innerhalb der Grenzen der durch diese Verordnung festgelegten Regeln** die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und **die** mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. nl

**Änderungsantrag 726**  
**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p**

*Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den

*Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die **automatisch oder von einer Person ausgeführten** Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von

allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. en

### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag sollen die Akteure im Verfahren der Moderation von Inhalten klargestellt werden. Die Formulierung basiert auf der Entschließung im Verfahren 2020/2019(INL) (federführender Ausschuss: JURI) (P9\_TA(2020)0273).*

## **Änderungsantrag 727** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Buchstabe p**

#### *Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden ***und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind***, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

#### *Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

**Änderungsantrag 728**

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p**

*Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

*Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, **Demonetisierung**, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. en

**Änderungsantrag 729**

**Jiří Pospíšil**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p**

*Vorschlag der Kommission*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den

*Geänderter Text*

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den

allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, **Unterbindung**, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. en

### **Änderungsantrag 730**

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**pa) „Deep Fake“ einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint;**

Or. en

### **Änderungsantrag 731**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bedingungen

**Bestimmungen**, Bedingungen oder **Spezifikationen**, **ungeachtet** ihrer Bezeichnung oder Form, die die **vertraglichen Beziehungen zwischen** dem Anbieter von Vermittlungsdiensten **und** den **Nutzern regeln**.

oder **Bestimmungen des Dienstanbieters**, **die unabhängig von** ihrer Bezeichnung oder Form **das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und deren Nutzern regeln und einseitig vom Anbieter der Online-Vermittlungsdienste festgelegt werden**, wobei diese **einseitige Festlegung der Bedingungen und Bestimmungen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung bewertet wird**, in deren Rahmen die **relative Größe der betroffenen Parteien**, die **Tatsache, dass Verhandlungen stattgefunden haben oder dass einzelne Bestimmungen in diesen Bedingungen möglicherweise Gegenstand solcher Verhandlungen waren und gemeinsam von dem jeweiligen Anbieter und dem jeweiligen Nutzer festgelegt wurden, für sich genommen nicht entscheidend ist**, oder die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten **festgelegten Regeln, gemäß denen die Nutzer den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nehmen dürfen**.

Or. en

#### *Begründung*

*Wortlaut aus der P2B-Verordnung.*

### **Änderungsantrag 732** **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Buchstabe q**

##### *Vorschlag der Kommission*

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder Spezifikationen, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln.

##### *Geänderter Text*

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder Spezifikationen, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln; **die Vorgaben in den**

*Online-Geschäftsbedingungen der Anbieter von Online-Diensten dürfen nicht über die Bestimmungen der nationalen Vorschriften hinausgehen, die dort gelten, wo der Dienst erbracht wird.*

Or. fr

**Änderungsantrag 733**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*qa) „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ Gründe, die vom Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt wurden, darunter folgende: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialversicherungssystems, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, Jugendschutz, Lauterkeit des Geschäftsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, die Ziele der Sozial- und Kulturpolitik, Unterbringungskosten.*

Or. en

**Änderungsantrag 734**  
**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die von ihr angebotenen Inhalte und Dienste trägt, die Art und Weise ihrer Organisation bestimmt und den besonderen Bestimmungen genügt, oder einen Anbieter audiovisueller Mediendienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU;**

Or. en

**Änderungsantrag 735  
Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Dark Patterns“ eine Online-Schnittstelle oder einen Teil davon, die durch ihre Struktur, Funktion oder Betriebsweise die Autonomie, die Entscheidungsfindung oder die Auswahl der Nutzer des Dienstes untergräbt oder beeinträchtigt.**

Or. en

**Änderungsantrag 736  
Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Online-Marktplatz“ einen Dienst, der eine Software verwendet, einschließlich einer Website, eines Teils**

*einer Website oder einer Anwendung, die von einem Gewerbetreibenden oder in dessen Namen betrieben wird und es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Gewerbetreibenden oder Verbrauchern abzuschließen.*

Or. en

#### *Begründung*

*Mit dieser Änderung wird die Definition des Begriffs „Online-Marktplätze“ aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 in das DSA aufgenommen, um den in anderen Änderungsvorschlägen verwendeten Begriff zu definieren. Es ist wichtig, dass der Begriff „Online-Marktplatz“ in einem weiten Sinne verstanden wird, damit er zukunftssicher ist.*

#### **Änderungsantrag 737**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Dark Patterns“ eine Online-Schnittstelle oder einen Teil davon, die durch ihre Struktur, Gestaltung oder Funktion die Autonomie, die Entscheidungsfindung, die Präferenzen oder die Auswahl der Nutzer des Dienstes untergräbt oder beeinträchtigt.**

Or. en

#### *Begründung*

*Definition der Dark Patterns in Zusammenhang mit dem entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 13a (neu).*

#### **Änderungsantrag 738**

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Dark Pattern“ eine Benutzeroberfläche, die so konzipiert oder manipuliert ist, dass sie die Nutzerautonomie, Entscheidungsfindung oder Auswahl erheblich untergräbt oder beeinträchtigt.**

Or. en

*Begründung*

*Im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments zum KI-Rahmen.*

**Änderungsantrag 739**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**  
im Namen der ID-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Personen mit Behinderungen“  
Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1  
der Richtlinie (EU) 2019/882;**

Or. en

**Änderungsantrag 740**

**Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Personen mit Behinderungen“  
Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1  
der Richtlinie (EU) 2019/882;**

**Änderungsantrag 741**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qb) „zuständige Behörde“ die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht benannte juristische und natürliche Person, zu deren Aufgaben unter anderem die Beseitigung illegaler Online-Inhalte gehört; hierzu zählen auch Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden, die in bestimmten Bereichen mit der Rechtsdurchsetzung unabhängig von Art oder Gegenstand des betreffenden Rechts betraut sind;**

Or. en

**Änderungsantrag 742**  
**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qb) „Personen mit Behinderungen“  
Personen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882;**

Or. en

**Änderungsantrag 743**  
**Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qb) „Personen mit Behinderungen“  
Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1  
der Richtlinie (EU) 2019/882;**

Or. en

*Begründung*

*Durch die Definition des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ wird sichergestellt, dass der Begriff Barrierefreiheit im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt wird. Mit dieser Definition wird auch die Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union über die Barrierefreiheit von Dienstleistungen und Produkten, insbesondere mit dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit, sichergestellt.*

**Änderungsantrag 744**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qc) „Online-Marktplatz“ einen Dienst,  
der eine Software verwendet,  
einschließlich einer Website, eines Teils  
einer Website oder einer Anwendung, die  
von einem Gewerbetreibenden oder in  
dessen Namen betrieben wird und es  
Verbrauchern ermöglicht, im Einklang  
mit der Richtlinie 2005/29/EG  
Fernabsatzverträge mit anderen  
Gewerbetreibenden oder Verbrauchern  
abzuschließen.**

Or. en

**Änderungsantrag 745**  
**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten  
Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-**

Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qc) „Deep Fake“ einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint.**

Or. en

**Änderungsantrag 746**

**Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak, Maria-Manuel Leitão-Marques, Paul Tang, Eva Kaili, Ismail Ertug, Evelyn Regner, Martin Schirdewan, Tiemo Wölken, Cornelia Ernst, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 2a**

**(1) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft liefern und zeigen nur Werbung an, die auf kontextbezogenen Informationen wie Schlüsselwörtern, sprachlichem Kontext oder der ungefähren geografischen Region des Nutzers des Dienstes beruht, dem die Werbung geliefert oder angezeigt wird.**

**(2) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Kontextinformationen ist nur zulässig, wenn die Werbung in Echtzeit geliefert wird, die mit ihr zusammenhängenden Daten nicht gespeichert werden und die Verwendung nicht die direkte oder – durch Kombination mit anderen Informationen – die indirekte Identifizierung einer natürlichen Person oder eine Gruppe von**

**Personen ermöglicht, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu genauen Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der betreffenden natürlichen Person oder Gruppe von Personen sind.**

**(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen oder im Rahmen von Diensten Dritter liefern und anzeigen, stellen sicher, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes erkennen können:**

**a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,**

**b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,**

**c) ausführliche Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung geliefert und angezeigt wird.**

Or. en

### *Begründung*

*In line with the IMCO INL P9\_TA(2020)0272, paragraph 33. The IMCO study published in June 2021 on online advertising has found that current targeted advertising practices are highly problematic from the perspective that they contribute to undermining consumer trust in digital markets. In addition, it found that “as harmful practices continue to evolve, they may work to impede some of the growth potential of the digital economy”. Small companies, traditional media services and other market participants increasingly report shrinking advertising revenue and are facing challenges as they are kept in the dark when it comes to the calculation of fees charged by various intermediaries along the advertising value chain. What is more, according to recent reports from the advertising industry, small businesses and large European companies alike are struggling with fraud in the online advertising market. F. Such fraudulent advertising practices are increasingly used in an anti-competitive way, such as fake clicks on competitors’ ads, impacting daily ad auction budgets, thereby capping the competitor’s potential market reach and brand awareness.*

**Änderungsantrag 747**  
**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 2a**

**Konditionalität der Einhaltung der  
Sorgfaltspflichten**

**Die Anbieter von Vermittlungsdiensten  
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5  
genannten Haftungsausschlüsse nicht in  
Betracht, wenn sie die in Kapitel III  
dieser Verordnung festgelegten  
Sorgfaltspflichten nicht erfüllen.**

Or. en

**Änderungsantrag 748**  
**Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln **oder** Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen, sofern er

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln **oder die Sicherheit dieses Übertragung zu verbessern**, haftet der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen, sofern er

Or. en

**Änderungsantrag 749**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen, sofern er

*Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, haftet der Diensteanbieter **grundsätzlich** nicht für die übermittelten Informationen, sofern er

Or. fr

**Änderungsantrag 750**  
**Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

*Geänderter Text*

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine **funktionell unabhängige** Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Or. en

**Änderungsantrag 751**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung eines

*Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines

Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter **grundsätzlich** nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. fr

### Änderungsantrag 752

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher**

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

##### *Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter **oder sicherer** zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

##### *Begründung*

*Caching-Dienste speichern nicht nur Informationen, sondern werden auch genutzt, um Informationen auf Schadsoftware, Viren und andere Cybersicherheitsrisiken zu untersuchen.*



## Änderungsantrag 753

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) er verändert die **Informationen** nicht,

##### *Geänderter Text*

a) er verändert die **endgültigen Inhalte** nicht,

Or. en

## Änderungsantrag 754

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er

##### *Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung **oder der Ermöglichung der Speicherung** der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er

Or. en

## Änderungsantrag 755

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im

##### *Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter **grundsätzlich**

Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er

nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er

Or. fr

**Änderungsantrag 756**  
**Geert Bourgeois**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) keine tatsächliche Kenntnis von **einer rechtswidrigen Tätigkeit oder** illegalen Inhalten **hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder**

*Geänderter Text*

a) keine tatsächliche Kenntnis von **offensichtlich** illegalen Inhalten **im Zusammenhang mit schweren Straftaten hat,**

Or. nl

**Änderungsantrag 757**  
**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr